

Ministerialdirigent Volker-Gerd Westphal, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg¹

§ 7 Konsumcannabisgesetz (KCanG): neue Aufgaben für Polizei- und Ordnungsbehörden und die Jugendhilfe

Am 1. April 2024 ist das neue Konsumcannabisgesetz (KCanG) als Teil des Cannabisgesetzes (CanG)² überwiegend³ in Kraft getreten. Für den viel diskutierten Kinder- und Jugendschutz im Zusammenhang mit der eingeschränkten Legalisierung des Konsums von Cannabis enthalten die §§ 5 bis 8 KCanG wichtige Regelungen. Danach ist u. a. der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der öffentliche Konsum von Cannabis in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite verboten.⁴ Der Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.⁵

§ 7 KCanG stellt die zentrale Regelung für ein frühzeitiges Handeln der jeweils zuständigen Behörden dar, um das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen. In dieser Vorschrift ist die Frühintervention geregelt, für die die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind, wenn Minderjährige gegen das KCanG verstoßen haben.

Es lohnt sich natürlich immer, einen vertieften Blick auf den Regelungsgehalt einer neuen Vorschrift zu werfen und der Frage nachzugehen, wie die neue Vorschrift –

¹ Der Verfasser ist Leiter der Abteilung für Kinder und Jugend im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Er hat seine berufliche Laufbahn als Richter, unter anderem in einer großen Schwurgerichtskammer begonnen. Der Aufsatz gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

² Artikel 1 des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 207).

³ Nach Artikel 15 des CanG sind einzelne Vorschriften des KCanG erst am 1. Juli 2024 in Kraft getreten; die Vorschriften betreffend Eintragungen im Bundeszentralregister (§§ 40 bis 42 KCanG) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

⁴ § 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KCanG; eine Sichtweite im Sinne der Vorschrift ist nach § 5 Abs. 2 S. 2 KCanG bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

⁵ § 36 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 erster Halbsatz KCanG; die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche stellt eine Straftat nach § 34 Abs. 1 und ggf. einen besonders schweren Fall nach § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 KCanG dar, wenn der Täter älter als 21 Jahre ist.

hier die Frühintervention nach § 7 KCanG - in die Strukturen und Vorschriften der bisher geltenden Rechtsordnung passen und was sich schon jetzt sagen lässt, wie eine gesetzeskonforme praktische Umsetzung aussehen kann oder gar aussehen muss, um nicht zu Widersprüchlichkeiten zu führen. Natürlich gilt das Primat des Gesetzgebers. Seine Entscheidungen besitzen die höchste demokratische Legitimation. Dass es trotzdem der Auslegung einer neuen Vorschrift bedarf, ist unvermeidbar, gerade dann, wenn die neue Vorschrift in ein bestehendes Regelungssystem – hier die Kinder- und Jugendhilfe - widerspruchsfrei eingefügt werden muss.

An dieser Stelle lohnt es sich hingegen nicht, eine rechts- oder fachpolitische Diskussion über die Sinnhaftigkeit des KCanG zu führen. Dies muss auch für die Frühintervention nach § 7 KCanG gelten. Das KCanG ist verabschiedet und § 7 KCanG gilt seit dem 1. April 2024, egal ob man die eingeschränkte Freigabe des Konsums von Cannabinoide mit dem Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) richtig oder falsch findet. § 7 KCanG ist jetzt praktisch umzusetzen, wobei zugegebenermaßen noch nicht abgeschätzt werden kann, wie relevant die Vorschrift für die praktische Arbeit der Polizei- und Ordnungsbehörden, für die Jugendämter und für die Jugendhilfe insgesamt sein wird. Der Begründung des Gesetzentwurfs⁶ lässt sich jedenfalls entnehmen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bisherigen derzeitigen Verbotsregelungen angestiegen ist. In Deutschland haben nach einer Erhebung aus dem Jahr 2021, mehr als vier Millionen Menschen zwischen 18 und 64 Jahren innerhalb von 12 Monaten Cannabis konsumiert. Auch unter jungen Menschen ist der Cannabiskonsum verbreitet, so die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs⁷. Laut einer aktuellen Studie soll jeder Dreizehnte zwischen 12 und 17 Jahren und jeder Vierte zwischen 18 und 25 Jahren, in den letzten 12 Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Insbesondere bei Letzteren ist der Konsum von Cannabis in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen. Dies spricht dafür, dass die Anwendung des § 7 KCanG nicht nur wenige Einzelfälle betreffen wird, sondern von größerer Bedeutung sein kann.

I. Zur neuen Rechtslage nach § 7 KCanG

Der Wortlaut der neuen Vorschrift lautet:

⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 68.

⁷ BT-Drucks. 20/8704, S. 68; die Bezeichnung der Studie bzw. Quelle wird im Gesetzentwurf nicht angegeben.

„§ 7 Frühintervention

(1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.

(2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.“

Die Grundstruktur der Vorschrift kann so beschrieben werden:

- Wenn die Tatbestandsmerkmale in Absatz 1 erster Halbsatz erfüllt sind, dann
- hat eine Frühintervention zu erfolgen durch
 - die Polizei- und Ordnungsbehörden (Absatz 1 zweiter Halbsatz) und
 - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen (Absatz 2 und 3) ,

- Die Durchsetzung der weiteren Maßnahmen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

1. Voraussetzungen für eine Frühintervention

In Absatz 1 von § 7 KCanG ist zunächst geregelt, wann eine Frühintervention einzuleiten ist, nämlich immer dann, wenn Minderjährige gegen die Bestimmungen zum Umgang mit Cannabis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nummer 12 KCanG verstoßen haben, ohne sich nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 12 KCanG strafbar gemacht zu haben. Die Frühintervention soll also nach dem Wortlaut der neuen Vorschrift nur erfolgen, wenn Minderjährige entgegen den verwaltungsrechtlichen Verboten

- Cannabis besessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KCanG),
- Cannabis angebaut (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KCanG) oder
- Cannabis erworben oder entgegengenommen haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 KCanG).

Nicht vorgesehen ist, dass § 7 KCanG bei anderen verbotenen Umgangsformen, die in § 2 KCanG genannt sind, anzuwenden ist, z. B. wenn mit Cannabis Handel betrieben wurde (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KCanG). Ebenso wird der verbotene Konsum von Cannabis nicht genannt (§ 5 KCanG) genannt, wobei dies daran liegen mag, dass Konsum immer den Besitz von Cannabis voraussetzt. Letztlich bedeutet dies auch, dass es nicht darauf ankommt, ob Cannabis in Schulen und in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich von Schulen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KCanG), auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG) oder in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3), besessen und konsumiert wurde. Auch ist es unerheblich, wenn entgegen § 5 Abs. 1 KCanG Minderjährige in Gegenwart von anderen Minderjährigen Cannabis konsumieren. Eine Frühintervention nach § 7 KCanG ist schon allein aufgrund des Besitzes einzuleiten.

Eine Frühintervention ist hingegen nicht vorgeschrieben, wenn sich der Minderjährige nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 12 KCanG strafbar gemacht hat. Konkret heißt dies,

die Einleitung eines Verfahrens für eine Frühintervention ist nicht gesetzlich vorgesehen, wenn

- entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 KCanG mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besessen wurden, der nicht Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Minderjährigen ist, insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besessen oder mehr als drei lebende Cannabispflanzen besessen wurden, oder
- entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 2 KCanG vom Minderjährigen mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig angebaut oder Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum angebaut wurden, oder
- entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 12 KCanG vom Minderjährigen mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erworben oder entgegengenommen wurden oder mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erworben oder entgegengenommen wurden.

Unbeschadet der Frage, ob die in § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG genannten Straftatbestände leicht verständlich sind, kann dem Wortlaut nach festgestellt werden: Immer wenn die Voraussetzungen für eine Frühintervention tatbestandlich erfüllt sind, also die Minderjährigen Cannabis besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen haben, dann ist wiederum eine Frühintervention nicht gesetzlich gefordert, wenn der entsprechende Straftatbestand nach § 34 Abs. 1 KCanG erfüllt sein kann.

Aufgrund des Wortlauts und der Systematik könnte hieraus geschlossen werden, dass damit eine „Entweder-Oder-Beziehung“ gemeint ist: entweder Frühintervention nach § 7 KCanG oder strafrechtliche Verfolgung. Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs⁸ schweigt zum Verhältnis von Frühintervention zur Strafverfolgung. Sie

⁸ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

spricht nur davon, dass bei minderjährigen Personen, die zwar gegen die verwaltungsrechtlichen Verbote des Besitzes, Anbaus, Erwerbs oder der Entgegennahme nach § 2 Abs. 1 KCanG verstoßen haben, sich jedoch nicht nach § 34 Absatz 1 KCanG strafbar machen, zur Sicherung des Kindeswohls möglichst frühzeitig interveniert werden soll.

Aus fachlichen und ganz praktisch Gründen liegt es nahe, zu vertreten, dass der Gesetzgeber keine „Entweder-Oder-Beziehung“ zwischen Frühintervention und Strafverfolgung im Sinne einer Ausschlussregelung gewollt hat, sondern § 7 Abs. 1 KCanG so zu lesen ist, dass eine Frühintervention nach dieser Vorschrift selbst dann erfolgen darf, wenn eine Bestrafung nach § 34 Abs. 1 KCanG droht. Aus dem Wortlaut der Vorschrift wäre dann insoweit abzuleiten, dass es bei einer fehlenden Strafbarkeit immer eine Frühintervention geben muss; bei einer „Strafbarkeit“ diese aber erfolgen kann.

Für eine solche Auslegung des § 7 Abs. 1 KCanG spricht zunächst, dass bezüglich des Begriffs „strafbar“ in Absatz 1 die verfassungsrechtlich geschützte Unschuldsvermutung⁹ gelten muss. Ob ein Minderjähriger sich tatsächlich strafbar gemacht hat, steht erst nach seiner Verurteilung fest. Dies kann durchaus Zeit in Anspruch nehmen, was dem gesetzgeberischen Anliegen, „möglichst frühzeitig“ zu intervenieren widersprechen würde.

Darüber hinaus kann in einem späteren Jugendstrafverfahren¹⁰ berücksichtigt werden, dass ein Minderjährige an Kursen der Frühintervention teilgenommen hat, obwohl gleichzeitig ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten war. Selbst wenn man die Frühintervention nach § 7 KCanG in die Nähe einer Sanktion rücken wollen würde,

⁹ Die Unschuldsvermutung ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat Verfassungsrang (BVerfGE 82, 106). Sie ist kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts im Rang eines Bundesgesetzes und gebietet eine unvoreingenommene Behandlung des Beschuldigten im Verfahren; sie endet (erst) mit Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung (BVerfGE 35, 202 (232)); hierzu auch Gade in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 6 Rn. 126-128 unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention.

¹⁰ Ostendorf in Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage 2021, § 2 Rn. 1 verweist darauf, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 der Gesetzgeber das Hauptziel des Jugendstrafrechts i. S. einer Individualprävention bestimmt hat. Das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts ist die Rückfallvermeidung und zwar die Vermeidung des Rückfalls des jeweiligen von der Jugendstrafjustiz belangten jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters. Dies entspricht auch der bislang vertretenen Position. Dies Zielrichtung des § 7 KCanG stimmt hiermit überein.

weil das Jugendamt dem Wortlaut nach darauf hinzuwirken hat, dass „Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen“, ist die Frühintervention schon aus formalen Gründen keine strafrechtliche Sanktion, so dass auch keine doppelte Bestrafung droht, wenn parallel oder anschließend ein Jugendstrafverfahren wegen des Verstoßes gegen das KCanG beginnt.

Schließlich macht die Beauftragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich, dass es um präventive Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe gehen soll. In der amtlichen Begründung wird ausdrücklich auf § 8a SGB VIII Bezug genommen¹¹. Diese Entscheidung des Gesetzgebers würde unterlaufen werden, wenn eine zusätzliche, ergänzende Frühintervention als präventive Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erfolgen dürfte, weil eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 12 KCanG in Betracht kommt.

Als erstes Zwischenergebnis lässt sich deshalb festhalten, dass § 7 KCanG so zu lesen ist, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, nach dieser Vorschrift zu handeln, wenn Minderjährige Cannabis besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen und damit gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 KCanG verstoßen haben. Sie dürfen auch dann nach § 7 KCanG verfahren, wenn darüber hinaus grundsätzlich eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 12 KCanG in Betracht kommen kann.

Nun stellt sich noch die Frage, ob eine Frühintervention nach § 7 KCanG ausgeschlossen ist, wenn Minderjährige nicht gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 KCanG verstoßen haben, sondern gegen andere Verbote des KCanG. Man denke zum Beispiel an ein Handeln mit Cannabis, ohne dass das Objekt des Handels jemals in den Besitz des Minderjährigen gelangt ist.

¹¹ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 KCanG spricht allerdings für eine enge Auslegung. Die Bezugnahme auf das Kindeswohl¹² in Absatz 2 könnte zwar für eine weite, großzügige Auslegung des Anwendungsbereichs sprechen, denn auch andere Verstöße gegen das KCanG können ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bieten. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzgeber weitere Verstöße gegen Verbote des KCanG „problemlos“ in § 7 Abs. 1 KCanG hätte aufnehmen können. Er hat sich konkret für die drei in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG genannten Verbote entschieden¹³. Eine Regelungslücke ist auch deswegen nicht erkennbar, weil durch § 7 Abs. 1 KCanG eine Anwendung der allgemeinen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes nicht ausgeschlossen wird. Es bleibt auch in Fällen außerhalb des § 7 KCanG gestattet, dass die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden ein Jugendamt über andere Verstöße informieren, wenn keine Pflicht zum Handeln nach § 7 KCanG besteht. § 8a SGB VIII, d.h. der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen kennt keine Grenze, die es Polizei- und Ordnungsbehörden verbieten würde, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das zuständige Jugendamt auch bei anderen gewichtigen Anhaltspunkten zu informieren¹⁴. Ob und in welchem Umfang die Polizei- und Ordnungsämter Daten an die Jugendämter weitergeben dürfen, richtet sich nach den jeweiligen Polizeigesetzen bzw. den entsprechenden ordnungsbehördlichen Gesetzen der Länder.

Ein zweites Zwischenergebnis ist daher, dass § 7 Abs. 1 KCanG eng auszulegen ist: eine Pflicht zur Frühintervention entsteht nur, wenn Minderjährige Cannabis besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen haben. Das Jugendamt kann

¹² Wegen der Bezugnahme auf § 8a SGB VIII in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs ist davon auszugehen, dass das Begriffsverständnis des SGB VIII auch dem KCanG zugrunde gelegt werden soll; vgl. zum Begriff „Kindeswohlgefährdung“: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 8a Rn. 14; Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe 6. Auflage 2022, § 8a, Rn. 13a.

¹³ BT-Drucks. 20/8704, S. 99: „Bei minderjährigen Personen, die zwar gegen die verwaltungsrechtlichen Verbote des Besitzes, Anbaus, Erwerbs oder der Entgegennahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8 verstoßen, sich jedoch nicht nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8 strafbar machen, soll zur Sicherung des Kindeswohls möglichst frühzeitig interveniert werden.“

¹⁴ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, a. a. O., § 8a Rn. 9, weist zugleich darauf hin, dass das deutsche Recht weder eine allgemeine Melde- bzw. Anzeigepflicht hinsichtlich der Kenntnis von Vorgängen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, noch eine Pflicht des Jugendamtes kennt, vorbeugend routinemäßig alle Haushalte mit (Klein-)Kindern regelmäßig zu überprüfen.

auch bei anderen Verstößen eingeschaltet werden, dann aber entsprechend den allgemeinen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere § 8a SGB VIII und unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen¹⁵.

2. Einleitung der Frühintervention

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 KCanG erfüllt, beginnt die Frühintervention.

Nach Absatz 1 sind die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörden verpflichtet, unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu informieren, wenn ihre Minderjährigen Cannabis besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen haben und damit gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 KCanG verstoßen haben. Sie dürfen – wie dargestellt - auch dann nach § 7 KCanG verfahren, wenn darüber hinaus eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr.12 KCanG gegeben sein kann. Andere Verstöße gegen das KCanG begründen keine Pflicht zur Information der Personensorgeberechtigten nach dem KCanG, können aber – wie dargestellt – dafürsprechen, auch in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Die Information der Personensorgeberechtigten ist bereits Teil der Frühintervention, denn – wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf¹⁶ heißt - zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechts gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes sollen die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörden verpflichtet sein, die für die Gewährleistung des Kindeswohls primär verantwortlichen Personensorgeberechtigten über einen Verstoß zu informieren. Den Eltern obliege es zunächst, die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Hilfen in Anspruch zu nehmen und ggf. eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Wer zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde ist, haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung gemäß § 33 KCanG zu bestimmen, wobei dieses Bestimmungsrecht durch Rechtsverordnung auch auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen werden kann.

¹⁵ Soweit auch eine Strafbarkeit in Betracht kommt, wäre auch § 5 Abs. 1 Satz 3 KKG zu beachten.

¹⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 99

Die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden müssen tätig werden, d.h. es ist eine gebundene Entscheidung. Ein Ermessen ist nicht vorgesehen. Sie können nicht darauf verzichten, die Personensorgeberechtigten zu informieren, selbst wenn die Minderjährigen darum bitten und die Wahrung des häuslichen Friedens dies nahelegen würde. Es gibt insbesondere keine Ausnahmemöglichkeiten, d.h. die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden können nicht von einer Information „beim ersten Mal“ oder wegen einer den Personensorgeberechtigten sowieso bekannten Verhaltensweise von einer Information absehen.

Die Information soll „unverzüglich“ erfolgen. Dies heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Da – wie beschrieben – die Information an die Personensorgeberechtigten bereits Teil der Frühintervention ist, möchte der Gesetzgeber, dass keine Zeit vergeht. Dies ist aus sozialpädagogischer Sicht ebenfalls zweifellos richtig, um einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Verstoß und Reaktion zu gewährleisten, selbst wenn hinterfragt werden darf, ob wirklich stets eine Information der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.

Wer personensorgeberechtigt ist, ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen. Eine Erziehungsberechtigung¹⁷ reicht nicht aus. Mit anderen Worten, die Polizei- und Ordnungsbehörden müssen sich auf die Suche nach den Personensorgeberechtigten begeben, diese kontaktieren und sie darüber informieren, dass ihre Minderjährigen Cannabis besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen haben. Praktische Probleme können sich ergeben, wenn es um Minderjährige geht, die zum Beispiel auf einer Klassenfahrt mit Cannabis erwischt wurden oder nicht zu Hause wohnen. Dies ist zur Erfüllung der Pflicht nach § 7 Abs. 1 KCanG aber unerheblich, wird in der Praxis aber möglicherweise anders gehandhabt werden.

§ 7 Abs. 1 KCanG verpflichtet ausschließlich die Polizei- und Ordnungsbehörden. Andere Stellen oder Personen, z.B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder sozialpädagogische Fachkräfte - auch in den Jugendämtern - werden nicht durch § 7

¹⁷ § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII definierte Erziehungsberechtigte als Personen, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

Abs. 1 KCanG verpflichtet. Sie können diese Pflicht auch nicht für die Polizei- und Ordnungsbehörden quasi in Amtshilfe erfüllen, da der Gesetzgeber ausdrücklich die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden vorgesehen hat¹⁸. Den Eltern soll es zunächst obliegen, die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Hilfen in Anspruch zu nehmen und ggf. eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber eine schnelle Reaktion („unverzüglich“) möchte, macht die eindeutige Zuordnung auch Sinn. Natürlich kann sich aus anderen Vorschriften und Regelungen eine Verpflichtung für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder für sozialpädagogische Fachkräfte - auch in den Jugendämtern - ergeben, die Personensorgeberechtigten zu informieren, aber jedenfalls nicht aus § 7 Abs.1 KCanG.

Schließlich ergibt sich aus einem Umkehrschluss unter Heranziehung der Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Weitergabe der Information zwar nicht mit einer Beratung der Personensorgeberechtigten verbunden werden *muss*. Aber da ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs¹⁹ darauf hingewiesen wird, dass die Information an die Eltern mit Hinweisen auf Beratungs- und Unterstützungsangeboten verbunden werden *kann*, sollten die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden nicht nur „die nackten Tatsachen“ übermitteln, sondern stets prüfen, welche begleitenden Informationen mit übermittelt werden können. Dies entspricht dann auch der Grundintention der Frühintervention, eine präventive Wirkung zu erzielen, selbst dann, wenn das Jugendamt wegen fehlender gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht einzuschalten ist.

3. Kindeswohlgefährdung

In Absatz 2 des § 7 KCanG ist sodann geregelt, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren haben und ihm die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln haben. Gewichtige

¹⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/8704, S. 99: es könnte auch problematisch sein, wenn Daten an Erziehungsbeauftragte weitergegeben werden, die nur für die Personensorgeberechtigten bestimmt sind.

¹⁹ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung sollen insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gilt entsprechend. In § 4 Abs. 2 KKG ist geregelt, dass Personen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Die Personen sind zu diesem Zweck befugt, der Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Zunächst ist festzustellen, dass das Gesetz hinsichtlich der Notwendigkeit für eine Frühintervention zwischen solchen Verstößen gegen das KCanG unterscheidet, die keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bieten, und solchen, die gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung beinhalten. Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, bleibt die Frühintervention auf die unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden beschränkt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sprich das Jugendamt, erfährt zumindest gemäß § 7 KCanG nichts von dem Vorgang.

Dass nur bei gewichtigen Anhaltspunkten das Jugendamt zu informieren ist, darf wohl darauf zurückgeführt werden, dass eine Anlehnung an den Gesetzeswortlaut von § 8a SGB VIII und § 4 KKG gewollt war, was auch durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 KKG in § 7 Abs. 2 Satz 3 KCanG und durch die Gesetzbe-gründung deutlich wird²⁰.

Neu ist, dass die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden die erste Gefährdungseinschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, vornehmen müssen. Sowohl § 8a SGB VIII, wie auch § 4 Abs. 1 KKG, sahen bisher vor, dass entweder - im Mindestmaß - pädagogisch geschulte Personen

²⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

oder medizinische Fachkräfte²¹ oder in entsprechenden Einrichtungen und Angeboten tätige Personen beurteilen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und das Jugendamt informieren.²² Wie die Polizei- und Ordnungsbehörden mit dieser neuen Aufgabe umgehen werden, bleibt abzuwarten. Rechtsfehlerhaft wäre es jedenfalls, wenn sie bei jedem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 KCanG zur Beurteilung kämen, es lägen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, denn dann würde das in Absatz 2 genannte Regelbeispiel des riskanten Konsums überflüssig werden. Dass die Polizei- und Ordnungsbehörden mit dieser neuen Aufgabe zusätzliche Verantwortung zu übernehmen haben, in dem sie entscheiden müssen, ob das Jugendamt einzuschalten ist, ist letztlich Wille des Gesetzgebers. Diese Verantwortung darf nicht durch eine extensive Informationspraxis, die die sowieso stark belasteten Jugendämter zusätzlich belasten würde, unterlaufen werden. Aus § 7 Abs. 2 KCanG ist auch abzulesen, dass die Polizei- und Ordnungsbehörden immer eine Einschätzung vornehmen müssen, was in ihrem Interesse angemessen dokumentiert werden sollte.

Eine Erleichterung für die Polizei- und Ordnungsbehörden enthält allerdings § 7 Abs. 2 KCanG: Mit dem Verweis auf § 4 Abs. 2 KKG in § 7 Abs. 2 Satz 3 KCanG wird festgeschrieben, dass sie zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personengruppen – einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.²³ Sie sind zu diesem Zweck aber nur befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Mit anderen Worten: die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden müssen die Beurteilung, ob

²¹ In § 4 Abs. 1 KKG werden genannt: 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert; 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung; 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern; 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist; 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes; 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

²² Vgl. hierzu Wiesner/Wapler/Walther KKG, a. a. O. § 4 Rn. 4, 5: Die Aufzählung in § 4 Abs. 1 KKG ist im Wesentlichen identisch mit den in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen, ergänzt durch die Berufsgruppe der Lehrer und vermindert u. a. um die Rechtsanwälte.

²³ Zum Beratungsanspruch gegenüber einer insoweit geschulten Fachkraft vgl. hierzu Wiesner/Wapler/Walther KKG, a. a. O. § 4 Rn. 4, 5.

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, zwar allein vornehmen, sind aber berechtigt, sich bei ihrer Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit geschulte Fachkraft des zuständigen Jugendamtes unterstützen zu lassen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sollen jedenfalls dann vorliegen, wenn ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person gegeben ist. Mit diesem Regelbeispiel in § 7 Abs. 2 S. 2 KCanG schränkt der Gesetzgeber den Beurteilungsspielraum für die Polizei- und Ordnungsbehörden bei der Gefährdungseinschätzung deutlich ein. Wenn dieses Regelbeispiel erfüllt ist, bedarf es sicher keiner entsprechenden Anwendung von § 4 Abs. 2 KKG, d.h. der Einbindung einer insoweit geschulten Fachkraft, da die Polizei- und Ordnungsbehörden sich rechtskonform verhalten, wenn sie das Jugendamt alle notwendigen Informationen mit Klardaten übermitteln, weil ein riskantes Konsumverhalten vorliegt.

Es bleibt die Frage zu klären, welche Qualität ein Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person erreichen muss, um als riskant zu gelten. Um einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug in Deutschland zu gewährleisten, dürfte es angezeigt sein, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)²⁴ hierauf eine Antwort gibt, die den Polizei- und Ordnungsbehörden als Leitlinie dienen kann. Dass eine solche Leitlinie nicht auf der Grundlage von polizei- oder ordnungsrechtlichen Maßstäben zu entwickeln ist, drängt sich auf, da es bei der Frühintervention nach § 7 KCanG nicht um eine strafrechtliche Verfolgung geht, sondern um präventive Maßnahmen, die dem Kinder- und Jugendschutz dienen. Ein riskantes Konsumverhalten ist unter sozialpädagogischen und ergänzend unter medizinischen Gesichtspunkten – auch im Hinblick auf eine frühzeitige Suchtprävention - zu beurteilen.

Die Gefährdungseinschätzung der Polizei- und Ordnungsbehörde über das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und die damit verbundene

²⁴ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) ist der Zusammenschluss der 17 Landesjugendämter im Bundesgebiet (zwei in NRW), die in ihrem jeweiligen Einzugsbereich überörtliche Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, wie z. B. Beratungsleistungen für die örtlichen Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sowie Planung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Entscheidung zur Weitergabe der entsprechenden Klardaten ans Jugendamt dürfte einen Verwaltungsakt darstellen. Bei der Weitergabe der Daten handelt es sich um eine hoheitliche Entscheidung einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. In dem konkreten Einzelfall wird die Entscheidung getroffen, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und der Betroffene soll dulden, dass wegen dieser Einschätzung eine andere Stelle (Jugendamt) informiert wird. Die Entscheidung zur Weitergabe der Daten berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung; ist also ein Grundrechtseingriff. Auch eine Außenwirkung kann angenommen werden, da die Rechtsposition des Betroffenen, der - auch mit Blick auf die zu erwartenden Maßnahmen § 7 Abs. 3 KCanG - ein Interesse daran haben kann, dass das Jugendamt nicht involviert wird, durch die Mitteilung direkt beeinträchtigt wird. Der Verwaltungsakt ist dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt bekannt zu geben, was auch mündlich erfolgen kann. Eine solche rechtliche Einordnung ist erforderlich, um bereits die Entscheidung der Polizei- und Ordnungsbehörden der gerichtlichen Kontrolle zugänglich zu machen. Dass erst die Entscheidung des Jugendamts gegenüber dem Betroffenen gerichtlich überprüfbar wäre, dürfte dem Interesse des Minderjährigen und dessen Personensorgeberechtigten an einem effektiven Rechtsschutz nicht gerecht werden.

Da die Information der Personensorgeberechtigten nach Absatz 1 und die Entscheidung über die Weitergabe der Daten ans Jugendamt nach Absatz 2 regelmäßig zeitlich in einem engen Zusammenhang stehen werden, kann die Information der Personensorgeberechtigten sogleich mit ihrer Anhörung zur Weitergabe der Daten ans Jugendamt verbunden werden. Widersprechen sie, kommt eine Anwendung von § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Betracht²⁵. Auch in den im KKG geregelten Fällen des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind die Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt infor-

²⁵Die Regelung betrifft allein die Anordnungen und Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes, nicht dagegen der Gefahrenabwehrbehörden, die nur gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt werden können; vgl. Hoppe / Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, Rn. 34-36. Es kann natürlich hinterfragt werden, ob hier eine Unaufschiebbarkeit in dem Sinne vorliegt, dass zum Zeitpunkt des Handelns des Vollzugsdienstes es so eilbedürftig ist, dass ein unmittelbares Handeln durch den Verwaltungsakt durch die Vollzugsbeamten notwendig ist (BVerwG NJW 1979, 1054 (1055)).

miert wird, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 3 KKG. Dies dürfte im Fall eines Verstoßes gegen das KCanG regelmäßig nicht der Fall sein. Die Minderjährigen und die Personensorgeberechtigten sollten auch unbeschadet des § 4 Abs. 3 KKG Kenntnis von der Weitergabe der Daten ans Jugendamt haben, um Überraschungen durch Transparenz zu vermeiden. Ein Ohnmachtsgefühl gegenüber staatlichen Stellen („Sie verfahren mit meinen Daten wie sie es gerade wollen!“) wäre als Einstieg für weitere Aktivitäten der Jugendhilfe nicht hilfreich.

Schließlich ist anzumerken, dass die neue Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden nach § 7 Abs. 2 KCanG auch eine Abweichung von § 5 Abs. 1 KKG darstellt. Nach § 5 Abs. 1 KKG bestand zwar schon vor Erlass des KCanG eine Informationspflicht an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Diese Mitteilung haben aber Richterinnen oder Richter bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte anzuordnen. Bei § 7 KCanG, d.h. bei der Frühintervention geht es nicht um ein Strafverfahren, gleichwohl ist die Datenweitergabe ans Jugendamt – und damit der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung²⁶ – nicht an einem solchen Vorbehalt gebunden und damit an weniger strengen Voraussetzungen gebunden, was als Wertungswiderspruch betrachtet werden könnte. Dieser Wertungswiderspruch mag aber keiner sein, weil der Gesetzgeber genau diese Datenweitergabe ans Jugendamt ohne Hindernisse wollte, um einen möglichst frühzeitigen und effektiven Kinder- und im Rahmen der eingeschränkte Freigabe des Konsums von Cannabis verwirklichen wollte²⁷. Die weniger strengen Anforderungen mögen insoweit auf die spezifischen Gefahren zurückzuführen sein, die der Gesetzgeber für Minderjährige hinsichtlich des Umgangs mit Cannabis sieht.

3. Aufgaben des Jugendamtes

Das Gesetz sieht in § 7 Abs. 3 KCanG vor, dass der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - sprich das Jugendamt - unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken hat, dass Kinder und Jugendliche geeignete

²⁶ Hierzu Kunig/Kämmerer in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 75.

²⁷ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

Aus der systematischen Stellung kann abgeleitet werden, dass der Absatz 3 – unbeschadet anderer rechtlicher Pflichten des Jugendamtes nach dem SGB VIII und nach dem KKG - nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden Daten ans Jugendamt gemäß Absatz 2 übermittelt haben, weil sie aufgrund ihrer Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sehen. Erfährt das Jugendamt aufgrund anderer Hinweise von Verstößen gegen das KCanG wäre zwar eine analoge Anwendung von § 7 Abs.3 KCanG denkbar, aber eine planwidrige Regelungslücke ist schwer begründbar. Der Gesetzgeber hat – wie beschrieben - § 7 KCanG mit einer bestimmten Struktur und Handlungskette versehen. Er hätte, wenn er es gewollt hätte, Absatz 3 auch so eigenständig in einer eigenen Vorschrift ausgestalten können, dass generell das Jugendamt bei einem riskanten Konsumverhalten bzw. beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die in einem Verstoß gegen das KCanG ihren Ausdruck finden, tätig werden muss. Dies ist aber nicht geschehen. Angesichts des § 8a SGB VIII, d.h. dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, auf dem in der Begründung des § 7 KCanG ausdrücklich Bezug genommen wird²⁸, ist auch keine planwidrige Regelungslücke erkennbar. § 8a SGB VIII kann alle Fälle erfassen, die nicht von § 7 KCanG abgedeckt werden.

Ein weiteres Zwischenergebnis lautet daher, dass § 7 Abs. 3 KCanG nur dann greift, wenn Polizei- und -Ordnungsbehörden das Jugendamt eingeschaltet haben. Nur dann hat das Jugendamt unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche an geeigneten Frühinterventionsprogramme teilnehmen. In allen anderen Fällen bleibt es bei einem Vorgehen nach § 8a SGB VIII, d.h. bei der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen. Letztlich stellt sich § 7 KCanG damit für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als *lex specialis* gegenüber § 8a SGB VIII dar.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, ob das Jugendamt an die Gefährdungseinschätzung der Polizei- und Ordnungsbehörden, es liegen gewichtige Anhaltspunkte für

²⁸ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

eine Kindeswohlgefährdung vor, gebunden ist. Darf es zu einer anderen Einschätzung kommen und deshalb untätig bleiben?

Dem Gesetzeswortlaut lässt sich hierzu nichts entnehmen. Allerdings kann die Zuordnung der Zuständigkeit für die Gefährdungseinschätzung zu den Polizei- und Ordnungsbehörden dafürsprechen, dass das Jugendamt nicht „nein“ sagen können soll. Es könnte argumentiert werden, dass die eingeschränkte Legalisierung des Konsums von Cannabis gerade bei Verstößen gegen das KCanG durch Minderjährige zwingend präventiv ausgerichtete Maßnahmen zur Folge haben soll, die nicht von der Jugendhilfe bereits auf der Tatbestandsebene infrage gestellt werden dürfen²⁹. Auch die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Einbeziehung einer insoweit geschulten Fachkraft nach § 4 Abs. 2 KKG könnte darauf hindeuten, dass die Entscheidung der Polizei- und Ordnungsbehörden für ein Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte eine hohe Bindungswirkung für das Jugendamt haben soll. Schließlich könnte formal rechtlich argumentiert werden, dass ein Verwaltungsakt der Polizei- und Ordnungsbehörden vorliegt und dieser die Grundlage für die Weitergabe der Sozialdaten ans Jugendamt bildete. Dieser Verwaltungsakt könnte insoweit auch eine Bindungswirkung für das Jugendamt hinsichtlich des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben.

Aber gegen eine solche Bindungswirkung sprechen die „gewichtigeren“ Gründe. Einerseits werden Polizei- und Ordnungsbehörden gar nicht die sozialpädagogische Fachkompetenz besitzen oder entwickeln können, um abschließend zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegen. Ihr Kerngeschäft ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In der Begründung zum Gesetzentwurf³⁰ wird darüber hinaus ausgeführt, dass nach Information des Jugendamtes dessen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum Tragen kommen soll. Das Jugendamt soll eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen und auf deren Grundlage die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen ergreifen, die – so die Begründung - von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), vom Angebot erzieherischer Hilfen gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Absatz 1 Satz 3

²⁹ BT-Drucks. 20/8704, S. 70: „Die Jugendschutz- und Präventionsmaßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den bundesweit einheitlichen Verbotsnormen.“

³⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

SGB VIII), der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) bis zur Inobhutnahme (§ 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII) reichen können sollen.

Hinzu kommt, dass dem zuständigen Jugendamt weitere Informationen, die nichts mit dem Verstoß gegen das KCanG zu tun haben, vorliegen können, die es angezeigt erscheinen lassen, differenzierter zu handeln. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Jugendamt eine ergänzende Prüf- und Beurteilungskompetenz hat, denn nur so kann dem Ziel des Gesetzgebers entsprochen werden, frühzeitig in geeigneter Form zu intervenieren. Es muss daher auch möglich sein, dass das Jugendamt zum Ergebnis kommt, eine Fortsetzung der Frühintervention ist nicht hilfreich und angezeigt, weil das angenommene riskante Konsumverhalten gar nicht mehr feststellbar ist. Jugendhilfemaßnahmen ohne Bedarf, z.B. bei einer fehlenden Kindeswohlgefährdung, kann es nicht geben³¹. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass bereits die Information der Personensorgeberechtigten und die Datenweitergabe an das Jugendamt einen solchen Eindruck auf den Minderjährigen und / oder die Personensorgeberechtigten gemacht haben können, dass die Jugendhilfe-Akte sogleich geschlossen werden kann.

Als Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sprich die Jugendämter, nicht an die Gefährdungseinschätzung der Polizei- und Ordnungsbehörden gebunden sind. Sie können auch zum Ergebnis kommen, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (mehr) vorliegen und untätig bleiben. Rechtsfehlerhaft wäre es aber, wenn ein Jugendamt stets zu diesem Ergebnis kommt, z. B. weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Genuss von Cannabis generell als weniger dramatisch einschätzen und als „normalen“ Bestand der Jugendkultur ab einem bestimmten Alter ansehen.

Es bleibt die Bindungswirkung bezüglich der Tatsachenfeststellungen der Polizei- und Ordnungsbehörden, d.h. dem Vorliegen eines Verstoßes gegen das KCanG. Das Jugendamt ist seinerseits weder berufen noch verfügt es über eigene Ermittlungsinstrumente, um auf der Tatsachenebene einen Verstoß gegen das KCanG entgegen den

³¹ Vgl. für Hilfen zur Erziehung: Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, a. a. O., § 27 Rn. 23-25.

Feststellungen der Polizei- und Ordnungsbehörden abzulehnen. Es kann nicht in eigener Zuständigkeit aufklären, ob Minderjährige Cannabis tatsächlich besessen, angebaut, erworben oder entgegengenommen und damit gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 KCanG verstoßen haben. Eine entsprechende Aufklärungspflicht des Jugendamtes wäre wegen des mit ihm ggf. einhergehenden Generalverdachts gegen alle bzw. eine Gruppe von Eltern mit Art. 6 Abs. 2 GG auch nicht vereinbar³².

Natürlich wird es vorkommen, dass Minderjährige und ihre Personensorgeberechtigten die Tatsachen, die einen Verstoß gegen das KCanG begründen sollen, diese auch gegenüber dem Jugendamt abstreiten werden, insbesondere wenn der Verstoß auch nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 12 KCanG strafbar sein kann³³. Ebenso kann versucht werden, den Verstoß zu relativieren. Im Interesse der Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten ist sicher zu fordern, dass dieses Infragestellen der Tatsachen dokumentiert wird, aber die Jugendämter sollten weder eine Aufklärung des Sachverhalts anstreben noch dies in Aussicht zu stellen³⁴. Sie können aber selbstverständlich die Angaben der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten bei ihrer eigenen Gefährdungseinschätzung mitberücksichtigen, sei es in der Form, dass Zweifel an den Tatsachen geäußert werden oder eine „fehlende“ Einsichtsfähigkeit festzustellen ist, oder in der Weise, dass aus den jetzigen Erklärungen abzuleiten ist, dass sich die Minderjährigen und ihre Personensorgeberechtigten mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das KCanG bereits intensiv auseinandergesetzt haben.

Zwar sieht § 7 Abs. 3 KCanG nicht ausdrücklich vor, dass auch § 64 Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 3 KKG anzuwenden sind, d.h. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des KKG Informationen und Daten erhielt, gegenüber der meldenden Person mitteilen kann, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig

³² Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII a. a. O., § 8a Rn. 14.

³³ Auch im Strafverfahren besteht keine Wahrheitspflicht für den Beschuldigten; vgl. Kudlich in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, Einleitung, Rn. 285.

³⁴ Im Strafverfahren obliegt der Jugendgerichtshilfe auch nicht die Tatsachenfeststellung bezüglich der Tatbestandsmerkmale, sondern sie soll die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten unterstützen und sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußern; vgl. Höffler in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, JGG § 38 Rn. 5.

geworden ist und noch tätig ist. Der Bundesgesetzgeber schweigt hierzu, obwohl diese Feedback-Meldung für das gemeinsame Zusammenwirken der Polizei- und Ordnungsbehörden von größter Bedeutung sein dürfte, um die vom Gesetzgeber gewollte Frühintervention möglichst wirksam werden zu lassen. Die Aufnahme der Feedback-Regelung ins KKG war ein zentraler Punkt des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 2021³⁵. Hier kann von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden. Die Interessenlage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei- und Ordnungsbehörden ist mit den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personengruppen vergleichbar und es fehlt eine passende Rechtsnorm. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Jugendämter den Rechtsgedanken von § 4 Abs. 4 KKG aufgreifend die Polizei- und Ordnungsbehörden informieren dürfen, ob sie die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls gesehen haben und ob sie tätig geworden sind. Hierüber sind die Minderjährigen und die Personensorgeberechtigten ebenfalls in Anlehnung an § 4 Abs. 4 KKG vorab in geeigneter Form hinzuweisen. § 64 Abs. 4 SGB VIII lockert insoweit den Datenschutz.

Kommt das Jugendamt zum Ergebnis, dass die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden können, sie sich vielmehr bestätigt haben, ist es nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 KCanG verpflichtet, die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge anzuordnen: Unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten hat es darauf hinzuwirken, dass die Minderjährigen geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen. Wie oben bereits dargestellt³⁶, wird in der Begründung des Gesetzes aber davon ausgegangen, dass dies nur eine Maßnahme unter anderen sein soll, d.h. das Jugendamt soll auch in anderer Form tätig werden können. Um dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 KCanG aber gerecht zu werden, ist davon auszugehen, dass das Jugendamt bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen immer die Teilnahme an Frühinterventionsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsträger mit in Erwägung zu ziehen hat.

³⁵ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. BGBl. Jahr 2021, Seite 1444 ff; kritisch hierzu: Wiesner/Wapler/Walther KKG, a. a. O., § 4 Rn. 39, 40

³⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 99.

Eine solche Auslegung bedingt, dass das Jugendamt sicherstellen muss, dass es „geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen anderer Leistungsträger“ gibt. Die Jugendämter sind somit verpflichtet, diese Programme zu entwickeln und eine Teilnahme an diesen Programmen zu ermöglichen. Was genau Gegenstand dieser Programme sein muss, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Dies würde auch das Maß dessen übersteigen, was durch den Gesetzgeber zu leisten ist oder geregelt werden sollte. Die konkrete sozialpädagogische Ausgestaltung der Frühinterventionsprogramme oder der vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsträger sollte – wie es für andere Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch gilt³⁷ – der Praxis vorbehalten bleiben. Die Programme bzw. vergleichbaren Maßnahmen müssen im Einzelfall passen, um die beabsichtigte präventive Wirkung zu erzielen. Es bietet sich aber an, dass die BAGLJÄ auch hierzu allgemeine fachliche Hinweise erarbeitet, die die Landesjugendämter als Empfehlungen gemäß § 85 abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für die Jugendämter³⁸ aussprechen können.

Schließlich ist in Absatz 3 enthalten, dass das Jugendamt die Personensorgeberechtigten ins Verfahren einzubeziehen hat. Dass die Minderjährigen nicht genannt werden, ist zumindest „merkwürdig“ und widerspricht dem gesamten Geist der Kinder- und Jugendhilfe, spätestens seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)³⁹. Selbstverständlich sind die Personensorgeberechtigten und die Minderjährigen bei der Auswahl und Bestimmung der Frühinterventionsprogramme oder vergleichbarer Maßnahmen in die Entscheidungsfindung des Jugendamtes einzubeziehen.

Die Frage, ob durch die Formulierung in Absatz 3 die Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen einen Sanktionscharakter erhält, weil das Jugendamt „darauf hinzuwirken hat“, dass die Minderjährigen an ihnen teilnehmen, verliert an Bedeutung,

³⁷ Z.B. die in §§ 28 bis 35 aufgeführten Leistungstatbestände bilden einen offenen Katalog an Regelbeispielen (§ 27 Abs. 2). Andere als dort geregelte Hilfen sind denkbar, wenn sie im Einzelfall geeignet sind, einen individuellen Bedarf zu decken; vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII, a. a. O., Vorbemerkungen §§ 27 ff, Rn. 3.

³⁸ Die Landesjugendämter sollen die örtlichen Träger bei ihren Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung dadurch unterstützen, dass sie fachliche Empfehlungen geben gemäß § 79a SGB VIII zu Qualitätskriterien in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und zu Verfahren der Qualitätsentwicklung. Mit solchen Empfehlungen geben sie Orientierungen und praktische Arbeitshilfen für die örtliche Praxis; vgl. Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII, a. a. O., § 79a Rn. 14, 15

³⁹ Mit dem KJSG wurden zahlreiche Beteiligungstatbestände erweitert und ergänzt, z.B. §§ 8, 36 SGB VIII.

wenn – wie in der Gesetzgebung dargelegt – auch ein anderes Vorgehen und andere Maßnahmen in Betracht kommen. Der Wortlaut von § 7 Abs. 3 KCanG stellt aber klar, dass auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen eine Teilnahme an den Frühinterventionsprogrammen durchgesetzt werden können soll. Hierzu wird das Jugendamt im Zweifel die Familiengerichte entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII zu verfahren, d.h. hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies muss auch gelten, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Ob immer die Familiengerichte anzurufen sind, wenn es die Personensorgeberechtigten (oder die Minderjährigen) ablehnen, an Frühinterventionsprogrammen teilzunehmen, oder ein Ermessen für die Jugendämter besteht, lässt sich dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 KCanG nicht entnehmen. Aber die Gesetzgebung und die dortige Bezugnahmen - z.B. auf die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – und der § 8a Abs. 2 SGB VIII sprechen dafür, dass ein Ermessen für die Jugendämter bestehen soll. Dieses muss sich allerdings bis zu einer Rechtspflicht verdichten können, wenn z.B. für einen Minderjährigen immer wieder Gefährdungseinschätzungen der Polizei- und Ordnungsbehörden nach § 7 KCanG eingehen, die Teilnahme an präventiven Maßnahmen aber abgelehnt wird. Allerdings bleibt natürlich fraglich, ob präventive Maßnahmen wirken können, die mittels des Familiengerichts durchgesetzt werden müssen.

II. Rechtliche Einordnung von § 7 KCanG

Nachdem nun der Regelungsinhalt des neuen § 7 KCanG vertieft angeschaut wurde, lohnt sich noch eine Betrachtung, wie diese neue Regelung ins Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe passt.

Zunächst überrascht es, dass der Bundesgesetzgeber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit § 7 KCanG Aufgaben direkt zugewiesen hat. In allen Flä-

chenländern der Bundesrepublik Deutschland sind dies kommunale Behörden. Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dürfen durch Bundesgesetz keine (neuen) Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden⁴⁰.

Es könnte nun argumentiert werden, dass die in § 7 KCanG geregelte Frühintervention, insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben, für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht neu sind. Allerdings ist diese Argumentation etwas dünn, denn das in Absatz 3 geforderte Handeln kann, wenn es zwangsweise, d.h. gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchgesetzt werden muss, durchaus als eine neue ordnungsrechtliche Funktion der Jugendämter eingeschätzt werden. Im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII gilt ansonsten das Angebotsprinzip⁴¹. Es ist bisher nicht vorgesehen, dass das Jugendamt darauf hinzuwirken hat, dass Kinder und Jugendliche bestimmte präventive Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen in Anspruch nehmen müssen.

Die Bundesregierung führte in ihrer Gesetzesbegründung⁴² hierzu aus: „Für die in § 7 KCanG vorgesehenen Maßnahmen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Nach noch geltender Rechtslage werden Polizeibehörden im Rahmen der Strafverfolgung tätig und haben Meldepflichten gegenüber den Personensorgeberechtigten und Staatsanwaltschaften (betrifft die Absätze 1 und 2 der Regelung). Bereits heute gehört das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten und Frühinterventionsprogrammen zu den Aufgaben der Jugendämter im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (betrifft Absatz 3 der Regelung)“. Demgegenüber hat der Bundesrat vertreten⁴³: „... mit der geplanten Regelung zu Frühinterventionsprogrammen (§ 7 Absatz 3 KCanG) ist eine neue Pflichtaufgabe der Jugendämter vorgesehen. Dies wird zu einer Mehrbelastung der Jugendämter und zu einer deutlichen Ausweitung von Frühinterventionsprogrammen führen“.

⁴⁰ Hierzu Dürig/Herzog/Scholz/F. Kirchhof, 103. EL Januar 2024, GG Kommentar, Art. 84 Rn. 162

⁴¹ Vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII, a. a. O., Vorbemerkungen Zweites Kapitel, Rn. 5.

⁴² BT-Drucks. 20/8704, S. 87.

⁴³ BT-Drucks. 20/8704, S. 167.

Für Länder, die ein strenges Konnexitätsprinzip haben, d.h. einen konkreten Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen haben, wenn die Kommunalbehörden neue Aufgaben wahrzunehmen haben, kann die Frage, ob es sich um eine neue Aufgabe handelt, von großer Bedeutung sein⁴⁴.

Wie die geeigneten Frühinterventionsprogramme oder vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsträger mit Blick auf § 2 SGB VIII rechtlich einzuordnen sind, bedarf auch einer Antwort. Wenn deren Durchführung und das Hinwirken auf eine Teilnahme eine andere Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII ist, kann dies andere Rechtsfolgen – z.B. bezüglich der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Minderjährigen bzw. der Personensorgeberechtigten nach § 5 SGB VIII haben, als wenn die Bereitstellung von Frühinterventionsprogrammen eine Leistung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII ist.

Wie dargestellt, spricht der Wortlaut, die Systematik und der erkennbare gesetzgeberische Wille dafür, die Durchführung und das Hinwirken auf eine Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen als eine ordnungsrechtliche Aufgabe der Jugendämter – vergleichbar mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – angesehen werden, also keine Leistung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII ist. Dies erscheint nicht weiter problematisch, da § 7 Abs. 3 KCanG deutlich macht, dass die Jugendämter die Frühinterventionsprogramme nicht in eigener Rechtsträgerschaft durchzuführen haben, sondern es auch vergleichbare Maßnahmen anderer Leistungsträger geben kann. Anders als bei der Inobhutnahme dürfen es auch Träger sein, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 76 SGB VIII i.V.m. § 75 SGB VIII sind⁴⁵, denn in § 7 Abs. 3 KCanG wird die Bezeichnung „andere Leistungsträger“ verwendet.

Für die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Teilnahme an Frühinterventionsprogramme oder vergleichbaren

⁴⁴ Im Land Brandenburg ergibt sich aus § 149 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG), GVBl.I. I 2024, Nr. 34, das ein Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen ist: „(1) Werden durch Bundesrecht die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verändert, so ist ein nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlicher finanzieller Ausgleich für dadurch entstehende Mehrbelastungen zu schaffen.“

⁴⁵ Zur Mitwirkung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an anderen Aufgaben der Jugendämter siehe:

Maßnahmen fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Weder handelt es sich gemäß § 90 Abs. 1 SGB um die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nummer 1 und 3 oder um eine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII⁴⁶, noch um stationäre, teilstationäre oder vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 91 SGB VIII⁴⁷. Es würde auch nicht passen, dass für die Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen gemäß § 7 KCanG die Personensorgeberechtigten oder gar die Minderjährigen einen Kostenbeitrag leisten müssen. Dies würde diese präventiven Maßnahmen dann doch mehr oder weniger zu einer Sanktion machen, die nicht mehr zur Jugendhilfe passt.

Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen anderer Leistungsträger bereithalten müssen, um ihren Pflichten nach § 7 KCanG nachkommen zu können, ist es nur konsequent, wenn diese Bestandteil ihrer Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII werden.

Schließlich stellt sich noch die Frage, wie die übermittelten Gefährdungseinschätzungen der Polizei- und Ordnungsbehörden statistisch im Rahmen der bundesweiten Jugendhilfestatistik zu erfassen sind. Dies dürfte auch im Hinblick auf § 43 Abs. 1 KCanG zur Evaluierung des Gesetzes von Bedeutung sein. Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sollen evaluiert werden. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.

Da das KCanG keine eigenen Regelungen zur statistischen Erfassung der nach § 7 Abs. 2 KCanG übermittelten Daten enthält, muss insoweit auf die Regelungen des SGB VIII zurückgegriffen werden. Da an § 8a SGB VIII – wie dargelegt – angeknüpft werden kann, erfasst § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII auch die Gefährdungseinschätzungen, die das Jugendamt aufgrund von Datenübermittlungen nach § 7 Abs. 2 KCanG

⁴⁶ § 90 enthält einen abschließenden Katalog von Leistungen, für die ein Kostenbeitrag erhoben werden darf; vgl. Wiesner/Wapler/Loos SGB VIII, a. a. O. § 90 Rn. 5, 5a.

⁴⁷ Auch die in § 91 SGB VIII genannten Tatbestände sind abschließend; vgl. Wiesner/Wapler/Loos SGB VIII, a. a. O., § 91 Rn. 5-8.

vornimmt. In § 99 Abs. 6 bis 6b SGB VIII sind die Erhebungsmerkmale genannt⁴⁸, die der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII dienen sollen. Nach § 99 Abs. 6 Nr. 1 SGB VIII gehören hierzu auch die hinweisgebenden Institutionen oder Personen und die Art der Kindeswohlgefährdung, wobei hierbei auf § 7 Abs. 1 KCanG Bezug genommen werden kann. Die Statistiken der Polizei- und Ordnungsbehörden werden ihrer eigenen Systematik zu folgen haben.

III. Resümee

Der neue § 7 KCanG ist für die Polizei- und Ordnungsbehörden und die Jugendämter mit neuen Aufgaben verbunden. Die vom Gesetzgeber gewollte Frühintervention beginnt mit der verpflichtend vorgeschriebenen Information an die Personensorgeberechtigten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden. Dies ist selbst dann anzunehmen, wenn auch eine Strafbarkeit nach § 34 KCanG in Betracht kommt (kein „Entweder-Oder-Verhältnis“ zwischen Frühintervention und Strafverfolgung).

Die Polizei- und Ordnungsbehörden haben stets eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, d.h. festzustellen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere wegen eines riskanten Konsums von Cannabis vorliegt. Sie haben dies gemäß § 7 Abs. 2 KCanG in eigener Zuständigkeit und – soweit erforderlich - unter Heranziehung der insoweit geschulten Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes zu erledigen, § 4 Abs. 2 KKG.

Für die Jugendämter ist diese Gefährdungseinschätzung nicht bindend. Sie haben noch einmal selbst entsprechend § 8a SGB VIII zu prüfen und zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei haben sie auch zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich und geeignet sind, wobei stets auch Frühinterventionsprogramme nach § 7 Abs. 3 KCanG mit in Erwägung zu ziehen sind. Wenn es aus Sicht der Jugendämter angezeigt ist, haben sie die Maßnahmen auch durch Anrufung der Famili-

⁴⁸ Zur Rechtsentwicklung bezüglich der Erfassung von Kindeswohlgefährdungen; vgl. Wiesner/Wapler/Meiner-Teubner SGB VIII, a. a. O. § 99 Rn. 12.

engerichte entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII durchzusetzen, z.B. wenn die Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbare Maßnahmen abgelehnt wird.

Eine bundesweit vergleichbare Umsetzung von § 7 KCanG kann erleichtert werden, wenn die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) insbesondere Leitlinien erarbeitet, wann eine riskantes Konsumverhalten von Minderjährigen unter Berücksichtigung ihres Alters vorliegt und welchen Inhalt Frühinterventionsprogramme haben sollten.